

Landgericht Hamburg  
Az. 208 O 124 / 17

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nils Wolke, Hafstedt  
23, 20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RAin Hohenstein,  
Ulfmannsplatz 11,  
20457 Hamburg

geg.

die Elitzschweg Sineider GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Sineider, Weichnung  
47, 20144 Hamburg

- Beklagte -

Protonenqualitätsbeurteilung: Rainer Dr. Südhoff,  
Gewürzhaus 2,  
20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivil-  
kammer 8, durch den Richter am  
Landgericht Dr. Wirth die  
mündliche Verhandlung vom 10.11.17

für Recht erkannt:

1. Die Behauptung wird verworfen, an  
den Kläger 10.021,51 € mehr  
Zins i.H.v. 5 Prozentpunkten  
über dem Darlehenszins seit  
dem 01.01.2017 zu zahlen,  
Zy- um - zy für Rückzahlungen  
und Rücküberweisung des Fehls  
Volo Vno, FIN: ADFLD1203899  
8742L.

2. Es wird festgestellt, dass  
alle die Behauptungen mit der  
Annahme des in Ziffer 1  
genannten Fehlszyklus in Ver-  
bindung.

3. Die Buhlage wird verkauft,  
 an den Kläger 20 € netto  
 Jahr in Höhe von 5 Prozent-  
 punkte über dem Durchschnitt  
 seit dem 01.03.17 zu zahlen,  
 72- um- by Jahr Übergabe und  
 Übergang der Volvo Dachbox,  
 Typ "Stilicht", schwarz, EAN  
 1184 70 92847.

4. Im Übrigen wird das Klage  
 abgewiesen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits hat  
 der Kläger zu 15% und die  
 Beklagte zu 85% zu tragen.

Anote ist unter  
 Jahr nachvollziehbar

fehlerh. Für  
 die Vollstreckung  
 durch B. gill  
 708, 711

6. Das Urteil ist gegen  
 Leistung in Höhe von 100%  
 des jeweils zu vollstreckenden  
 Betrags vorläufig vollstreckbar

# Tatbestand

4

Die Parteien streiten über Ansprüche in Verbindung mit der Rückabwicklung eines Ufz - Kaufs.

Der Beklagte betreibt einen Ufz-Handel. Der Kläger kauft mit dem Beklagten am 27.10.16 einen Ufz-Fahrrad über ein gebrauchtes Fahrzeug Volvo V40 (FIN: AD5CD12078998+42) zur privaten Nutzung zu einem Kaufpreis von € 10000. Die Übergabe am 02.11.16 betrug die Laufleistung 81.500 km.

Am 09.11.16 erwarb der Kläger für das streitgegenständliche Fahrzeug eine gebrauchte Volvo Dachbox, Typ "Skilicht - Alu", zum Preis von € 200 (EAN 1184732847). Diese kann mangels Kompatibilität nicht an anderen Fahrzeugtypen nicht genutzt werden.

Im November 2016 rief der Kläger gegenüber dem Beklagten erstmals

Mängel an Kupplung und Drems. Die 5  
Belegte erweicht daraufhin die  
Kupplung und tauscht den Dremschraff-  
verstärker aus.

Am 09.01.17 rüft der Mäpfer erneut  
Mängel an der Drems. woraufhin die  
Belegte den Dremschraffverstärker ein-  
zweites Mal austauscht.

Der Mäpfer teilte der Belegten am 10.01.  
17 mit, dass die Drems wieder blockiert  
geworden sei und brachte die Fahr-  
ung am 12.01.17 zu dem Werk-  
statt. Dort bemängelte er zudem,  
dass das Kupplungspedal wiederholt  
am Bodenblech hängen geblieben sei.\*  
Auf eine Probefahrt mit der Mit-  
arbeiterin der Belegte teilte sie  
dass Mangel allerdings nicht. Dieser  
erklärte daraufhin, die Drems nicht  
mehr anzurühren und hinsichtlich  
der Kupplung nur bei einer ermun-  
ten Vorstellung des Mäpfers unter Demon-  
stration des Mangels tätig zu  
werden. Der Geschäftsführer der  
Belegte bestätigte diese Halte in

\* ~~noch~~ Die Rück-  
stelle erbrachte eine  
Kraft am Wirken der Rückstelle.

einem Telefont am 12.01.17.

Am 14.01.17 fuhr der Kläger nach  
Ehmed bei der Werkstatt der Delty-  
t, um eine Reparatur zu erbitten.

Diese war allerdings nicht befreit.

Nach dem 15.01.17 meinte der Kläger  
das Fahrzeug benützt nicht mehr, da  
er dieses für nicht verkehrsfähig hielt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom  
18.01.17 erließ der Kläger unter  
Fristsetzung bis zum 06.02.17 dem  
Rücktritt und forderte die Delty  
zur Rückzahlung des Kaufpreises auf,  
wobei er die jedwellige Abholung nach  
Terminvereinbarung anbot.

Die Delty lehnte dies mit an-  
waltlichem Schreiben vom 02.02.17  
ab.

Prozessfunkt  
im Punkt an  
Einde

Nachdem der gerichtl. bestellte Sach-  
verständige das Festhalten des Kupplungs-  
pedals und Ausrast des Kupplungs-  
zylinders für <sup>Wohnort</sup> € 385,00 brutto feststellte,  
und keine technische Mängel an der Dem-  
ontage feststellte, hat der Kläger den

Wage wurde dem 14.08 und 10.11.17,  
da ihm für seine Arbeitsleistung und den  
Transport keine Lohn hier anders  
liegt als Verpflegung stand. Die Lohn-  
liste liegt am 10.11.17 mit 96.483  
Lohn.

Stützigen  
Vorlage Klagen  
fehlt

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn  
11.000 € netto zins i.H.v. 5  
Prozentpunkten über dem Basiszins  
sich seit dem 07.02.17 zu  
zahlen, bis - um - bis zur Rück-  
gabe und Rückübertragung des  
Fehlens Volks V40, FIN: ADFG  
112789987402,
2. festzustellen, dass die Beklagte  
sich nur der Annahme des in  
Ziffer 1 bestimmten Fehlers an  
Verlag befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an  
den Kläger 200 € netto zins  
i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszins sich seit Rechtskraft  
zu zahlen,

4. die Delogge zu verkaufen, an ihm &  
konjunkturelle Neubauschicht, in  
Höhe von € 958,19 netto bzw.  
in Höhe von 5 Prozentpunkten über  
dem Durchschnitt der Neubauschicht  
best zu zahlen.

Die Delogge beauftragt  
die Ullrich abzugeben

Sie erklärt hilfsweise für den  
Fall des Erfolges des Ullrichkopfs  
zu 1) die Anzahl i.H.v. € 969,45  
als Wertersatz für den Gebrauchsvorteil  
des Ullrichs durch die Nutzung  
des Ullrichs.

Die Ullrich ist am 06.03.17 bestellbar  
worden.

Das Geschäft hat über die Frage der  
charakteristischen Mangelhaftigkeit der Dienstleistung  
und des Ullrichkopfs sowie der  
Höhe charakteristischer Mangelhaftigkeit  
ein Sachverständigengutachten des  
Herrn Dipl.-Ing. Paul Runkel eingeholt.  
Für die weitere Entscheidung wird

Das Ergebnis der Entscheidung vom 9  
14. 08. 17 ist das Ergebnis  
der mündlichen Verhandlung vom  
10. 11. 17.

### Entscheidungsfindung

Die Klage ist abzuweisen, aber nur im  
aus dem Tenor ersichtlichen Umfang  
begründet.

A. Die Klage ist abzuweisen.

I. Das angeforderte Langfristige Ham-  
by ist aufgrund des über €5000  
liegenden Wertes zulässig, § 23, 71  
Abs. 1, und hinsichtlich des Fiktes  
der Deckung im Hamby ärtlich,  
§ 12, 17 Abs. 1, beständig.

II. Die Deckung ist als GmbH  
gem. § 50 Abs. 1 Abs. 1, 10 GmbHG  
Partizipat, und besteht durch ihre  
Geschäftsführer und geschäftsführer,  
§ 51 Abs. 1 Abs. 1, 25 GmbHG.

III. Das für die Feststellung zu 2  
 erforderliche Feststellungsinstanz liegt  
 vor. Dieser dient g der Beweis-  
 fähigkeit hinsichtlich der Annahmeweise  
 im Rahmen einer späteren Beweis-  
 vollstreckung des by-um-by-Titels.  
 §§ 256, 265 ZPO. Dieses Verfahren  
 kann als nicht im Wege eines  
 Feststellungsverfahrens erachtet werden.

~~III.~~

D. Der Kläger kann die Ansprüche auch  
 im Wege der objektiven Klage-  
 häufigkeit miteinander verbinden,  
 § 260 ZPO. Es besteht Parteiden-  
 tität und Übersetzung von  
 Prozessgegenstand und Prozessart.

C. Die Klage ist allesdings nur  
teilweise begründet.

überwiegend

Dem Kläger steht aufgrund  
 seines Rücktritts ein Anspruch  
 auf Klagepunktsrückzahlung by-um-  
 by für Rückgaben und Rückkauf-  
 ersatz des UfK zu, da der  
 durch die ...

anhang erlosch ist [den I].  
 Mit der Rücknahme befindet sich  
 die Schlichter im Antragsverfahren  
 [den II]. Der Antrag auf  
 Abwendung steht hinsichtlich der Dar-  
 lehen besteht z. - um - z. gegen  
 deren Übergabe und Übergang  
 [den III]. Die Rechtsvorschriften  
 bestehen für die Erörterung der  
 Akten nach ersichtlicher  
 [den IV.].

I. Dem Kläger steht seinem  
 Antrag zu 1. gemäß ein  
 Antrag auf Abwendung der  
 §§ 48 Abs. 1, 48 Nr. 2, 223 Abs.  
 z. - um - z. gegen Rückgabe und  
 Rückübergang des Kfz, §§ 48, 246 I.  
 Abs. 1, b. ~~...~~ dieses ist  
 allerdings in Höhe von € 969,49  
 erlosch. §§ 281, 289 Abs. 1 [den 1.].  
 Auf dem Antrag besteht  
 ein Einspruch gem. §§ 281 I, 280  
 288 - Abs. 1 [den 1.].

1. Der Kläger hat gem. § 246 Abs. 1, 427 Nr. 2, 223 DGB ein Angebot an Kupferwerk AG i.H.v. € 11.000 im Auftrag für die Herstellung des Wg. Dies ist dem Angebot teilweise abgem., § 289, besteht ab und i.H.v. € 15.000,54.

~~Auf die Befreiung mit dem Ende gehen~~

||

a. Das Rückzahlungsangebot resultiert aus dem wirksamen Rücktritt des Klägers, § 246 Abs. 1, 427 Nr. 2, 223 DGB.

Wysen

aa. Die Parteien hat am 27.10.16 ein Angebot ab dem Wg gelassen.

bb. Dieses war bei Aufschubjahr aufgrund eines defekten Kupferwerks zu einem Mangelhaft.

Der Wg eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung und wes (somit) nicht die

kein Werkstück

für ein Auge ersetzbare Nachsehen <sup>10</sup>  
aj. JWH No. 1 Nr. 2 DCD.

Der Maschin bewerkstelligt Ullige  
hat durch das Jalveständige -  
jaktet herein können, den  
an dem Fuß ein Defekt  
über nicht der Damm oder  
das Kupplungs blindes besteht,  
durch den die Kupplung beim  
Stellen wiederholt am Fuß -  
boden stieß und sah es  
durch manuelles Eingreifen wieder  
berücksichtigt.

Erstgen dem Vorzug der  
Dehlgang steht der Annahme  
einer Mangelhaftigkeit des  
Lage nicht entgegen, den der  
Ullige die Kupplung während  
des Fahren mit dem Fuß  
berühren können. Ein  
solches Vorhaben - insbesondere  
in Situationen, die wiederholtes  
Anfahren erfordern oder das ein

Angaben am Derj - würde die <sup>14</sup>  
Verkehrsleistung nicht hinreichend,  
da der Weg rückwärts oder  
plötzlich liegen nicht konnte.

Diese Menge lag bei Übergang  
des Verkehrs auf die Angeldör-  
fer, 1446 DCD, mit Übergang am  
02.10.16 vor. Die dafür sprechen-  
de Vermehrung des 1477 DCD  
ist auf den Verbrauchszuwachs  
zurückzuführen für Privatzwecke  
handelnd Käufe, 110 DCD, und  
der <sup>behalten</sup> Gebrauchsgüterhändler, 114  
DCD, anwendbar. Demnach  
ist hinsichtlich des Umsatzes des  
6-monatigen Zeitraums i. S. d.  
1477 No. 1 DCD aufzuklären  
Mengen ~~an~~ davon auszugehen,  
den dieser Umsatz vorlag.

cc. 15  
A. 1. April des j. 1439 Das j. 1439  
dies, aber nicht mehr  
durchgeführte Nachforschungen  
ein Nachforschungs j. 1440, 22  
Das.

Die Nachforschung ist bei einem  
ersten Versuch, die Kupplung aus-  
zuführen, nicht gelungen. Darauf  
wurde sie nicht mehr vor-  
genommen.

Eine Forderung war j. 1440  
J. 1, 2. Alt. Das erhalten.

Zur Zeit des Versuches des j. 1440  
J. 1. Das mit dem ersten folgen-  
den Versuch hat kein  
Fehlgehen i. d. d. Name war.

Dem Wägen war aber die  
erste Bitte um ein  
Nachforschungsverbot unermittelt,  
nachdem die Beteiligten durch  
ihre Mitarbeiter und Ge-  
helfen die Überprüfung  
des politischen Sicherheits-  
mangels an dem Weg

Verträge

ohne eine unmittelbare Demonstration  
hien Konzepte. Dies stellte  
ein unüberbrennbares Risiko des  
Ulägers bei der Teilnahme  
am Abgabewort des. Die  
Schlichter hätte den Weg  
auf diese direkte Selbstbestimmung  
des Mangel, of die Rüge  
des Ulägers hat angenommen  
bist alt mit.

dd. Das Ulag hat mit Abgabewort  
vom 18.05.16 die Rückkehr  
erklärt.

ee. Der Mangel war auf nicht  
Unschicklich, § 220 Abs. 5 BGB.  
Mangelfehler Beurteilungskriterium  
ist das der Rückkehrerklärung.  
Zu diesem war für den  
Uläger der Umfang nicht  
erschließbar. Die Funktions-  
tauglichkeit war - unabhängig  
von dem Punkt einer Reparatur-

als vollständig gegeben.

Im Fall des Mangels im Nach-  
hinein ab dem Salvostände  
bist mit nur 2,5 % des  
Ungewinns kühnster herausstellte.  
Sticht der wirtsch. Geld-  
mangel des Geschäftsjahres  
dennoch nicht erfolgt.

§. Der Rücktritt ist auch nicht  
aufgrund der späteren Debatte  
des Mangels, da der  
Anbieter gem. § 242 BGB  
ausgeschlossen. Dies wäre nur  
der Fall gewesen, wenn der  
Käufer dies verantwortet hätte.  
Die Reparatur ist der Käufer  
seinem Wissen und unter  
Zustimmung erfolgt.

Rechtliche der  
Rücktritts

§. Die Rückkehr ergibt sich aus  
§ 242 BGB. Rücktritt und Rück-  
übertrag des Kfz. § 246 Abs. 1, 248 BGB.

b. Der Ansp. ist durch die Anj. der Dehlg. teilweise erlosch.  
§ 287, 289 Oes.

aa. Die Deding. für die hilfsw. Anj. ist in Form des Erzeug. des Ulyantr. in 1 exemplar.

Die hilfsw. Anj. ist auf Zahlung der widersp. mangels dieser Bestimm. des Erhalts der insprobanden Deding. weiter § 288 & 2 Oes. noch § 250 Abs. 2 Nr. 2 BPO.

Der hat mit 1253 780 nicht anfrh!

bb. Der Betrag des Ulyantr. steht eine jährige, durch selbsten Ansp. der Dehlg. itt.v. € 969.49 ab Wertesche für die huy der Ulye b.  
§ 246 Abs. 1, 2 Nr. 1 Oes.

Der dem für die Noder- fity entz. stehende § 45 Abs. 2 Oes. bindet auswendig sein

19  
eindeutige Wert hat auf der Mündigkeit  
keine Anwendung.

c. Die Deliktive hat die Affen  
in der mündlichen Verhandlung  
erklärt, § 288 S. 1 O.D.

2. Auf der verbleibenden Deliktive  
steht dem Kläger ein Anspr  
anspruch i.H.v. 5 Prozentpunkte  
des dem Defizit voraus  
als am 07.02.17 b,  
§ 288 Abs. 1, LIO I. II, 286 O.D.

a. Die Deliktive bestand sich  
nach der Mahnung vom 18.01.17  
mit Fristsetzung vom 06.02.17  
in Verz., § 184 O.D. undog.

Dem Kläger stand nach  
dem Brief pro dya Anspruch ein  
folgers, durchsetzbares Anspruch  
zu. Dem steht die Wert-  
ersatzforderung nicht entgegen,  
auf diese hatte die Deliktive sich  
nach ihrer ty-m-ka beand

§ 210, 210 Abs. Es erfolgt keine  
automatische Scheidung.

b. Die Ehefrau hatte die Verfügung  
auf die Kosten. § 216 Abs. 1.

c. Der Kläger ist ~~ausgeschlossen~~  
für den Fall. § 208 Abs. 1 S. 2  
Abs. 1 Nr. 5 Punkt  
in dem Derivatsche.

II. Der Antrag b 2 ist  
begründet, die Ehefrau begründet  
sich mit der Minderjährigkeit  
des Mannes in Anrechnung  
weg. § 293, 294 Abs.

1. Das Gericht des wörtlichen  
Antrags gem. § 295 Abs. 1  
Minderjährigkeit und Minderjährigkeit  
Terminvereinbarung nicht, da  
die Verfügung der Minderjährigkeit  
am 02.02.16 befristet hat  
den Antrag vom 18.02.16  
erfolgt.

2. Der Ueip hat den Weg  
als in der geschuldeten  
Art und wenn am Recht  
Ort angebot, § 269, 294 D.O.

Die Rücknahme im Rahmen der  
Rücknahme erfolgt am bestimmungs-  
gemäßem Bestimmungs ort der  
Sache, vorbehaltlich dass am  
Wohnort des Ueipers von  
hier hat es eine jede beliebige  
Abholung angebot, nachdem  
die Rücknahmepflicht  
mit dem Rücknahmestichtag  
gewandt werden.

III. Der Antrag Nr. 3 ist i.H.v.  
€ 200 begründet, da dass  
keine Begründung - by gegen Überd  
wie Überd der Deidox.

1. Der Ueip steht gem.  
§ 407 Nr. 3, ~~200~~ 284  
D.O. ein Antragsgesuchen  
und Nr.

22

Den skuld till det Rådhuset ent-  
gen. § 284 till en del ställe  
de Medlemserna ställt de  
där för § 280 I, II, 281, de  
gen. § 285 OCH så när den  
Rådhuset användes M.

a. En Angivelse af Medlemskab  
stelt de der bestemt,  
§ 280 Nr. 1, 2, 281 OCH  
De Person her en Angi-  
velse person, die person  
dele var her Angivelse  
mangelhaft at die Betyg-  
het stillet die Neder-  
fste till stalt, som  
de Klippe var som  
afgives.

b. Mit den Angivelse af  
her de Klippe ved den Af-  
værgen i. S. 2 § 284 OCH  
fået. Disse Klippe

Jetzt Abs. - & Der ist ungenügend  
alle in Verh. von die  
mangelfreiheit der Sache gemäss  
privatly Vermögensgr.

Die Debatte hat der Klage  
in diesem Sinne für die  
vernünftige mangelfreiheit Weg  
gezeigt.

c. Diese war auch nutzlos,  
der Klage hat die Debatte  
nicht im Gebot genommen.

d. 1. Auf der Angebotsseite ist das besser, <sup>1997</sup> <sup>1991</sup>

2. Abänderung kann der Klage <sup>2000</sup>  
den Antrag nur zu-  
zu für Abzug der Debatte  
box an die Richter  
gestellt sein.

a. Diese Annahme steht nicht  
§ 208 Abs. 1 entgegen, wenn  
das Urteil nicht über die  
Antrag hinausgeht.

Die zu- und zu-Verwertung

2

Eine Mahy i. d. d. J 186 Abs. 1 S. 1 OLG  
erfolgt erst mit dem anwalt-  
lichen Schreiben am 18. 01. 17  
selbst. dem Zeitpunkt der Beauf-  
tragung für die Mahy hatte  
der Kläger bei der Mahy  
nicht gel. jurist. gesehen. Nicht  
als nach hier erklärt.

Die Forderung wurde somit erst  
mit dem Urteil vom 18. 02. 17  
festgelegt, sodass als insoweit  
die vorliegende Verz. ausscheidet.

2. Ein Antrag gem. J 280 Abs. 1  
OLG findet es, da der  
Kläger in Form der Rechts-  
verpflichtung die die Ver-  
zögerung eingeleitet ist. Dieser  
Kläger ist als es unter  
den speziellen Voraussetzungen  
des J 280 Abs. 1, 2, 186 OLG  
erstattet.

Wird? Der  
ist doch kein  
Klassiker  
Verzögerung?

26  
① Die Nebenbedingung lautet  
g)  $\int_{L_{700}}^{L_{709}} 12 \text{ Mio. } \lambda \text{ d. } \lambda$  z. S. 1.  
L 700.

Dr. Wind



B-Klausurenkurs

Hamburg, 03/2022

Der Tatbestand gelingt ordentlich. Auch die Entscheidungsgründe geraten sehr ordentlich. 13 Punkte.

Dr. Hülk